

**Ausführungsbestimmung
zum Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über
die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere
Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts**

vom 20. Oktober 1948 (Stand am 20. Oktober 1948)

Das Bundesgericht,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947
über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften
des kantonalen öffentlichen Rechts,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Insoweit einem Schuldner schon unter dem bisherigen Recht durch Gläubiger-
gemeinschaftsbeschlüsse Erleichterungen für mehr als zehn Jahre gewährt worden
sind, die den in Artikel 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen gleich sind, müssen sie
bei der Anwendung des neuen Rechts angerechnet werden.

